Bayern-Versicherung
Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Ein Unternehmen der Versicherungskammer

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: ROK Zukunft - Renditeoptimierte Kapitalanlage Zukunft - FondsID 727 - SAP-Nummer 346991 -
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900YVAZLRT7M8RV44
Stand: 30.09.2025

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%	☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 41,22 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind e	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Im Berichtszeitraum hat der Konzern Versicherungskammer seinen Nachhaltigkeitsansatz für die Kapitalanlage entlang der sechs Prinzipien der „Principles for Responsible Investment“ (PRI) weiter konkretisiert und seine Anlagepolitik in Bezug auf die Aspekte Ökologie, Soziales und Unternehmensführung (Nachhaltigkeitsaspekte, welche unter dem Akronym „ESG“ zusammengefasst sind, das für „Environment“, „Social“ and „Governance“ steht) weiterentwickelt. Dies umfasst auch die im Anlagekonzept beworbenen und verfolgten ökologischen und sozialen Merkmale:

1. **Einhaltung des konzernweiten Mindeststandards (Ausschlusskriterien) in Bezug auf Kapitalanlagen**
   Die Nachhaltigkeitsstrategie für die Kapitalanlage fordert grundlegende Standards eines nachhaltigen Wirtschaftens ein. Dieser Mindeststandard des Konzerns umfasste im Berichtszeitraum (01.10.2024 bis 30.09.2025) folgende Ausschlusskriterien:
   - Ausschluss von gezielten Investitionen in Agrarrohstoffe und Finanzinstrumente zur Spekulationen auf Nahrungsmittel

- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die in Verbindung mit kontroversen Waffen inkl. Nuklearwaffen stehen
- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die 10 grundlegenden Prinzipien für die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention des UN Global Compact
- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die mehr als 5% mit der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften (gültig bis 31.12.2024)
- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die mehr als 20% mit der Verstromung von Kohle erwirtschaften (gültig bis 31.12.2024)
- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die Tabakprodukte herstellen
- Ausschluss von Investitionen in Staaten, die als „not free“ nach dem Freedom House Index eingestuft sind

Im Rahmen der Abbaustrategie von Kohleinvestitionen wurden zum 01.01.2025 Kohleausschlüsse wie folgt angepasst:

- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die mehr als 2,5% mit der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften
- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die mehr als 15% mit der Verstromung von Kohle erwirtschaften

Die Anwendung der Ausschlusskriterien fokussiert auf solche Anlageformen und Instrumente, in die der Konzern Versicherungskammer über die Direktanlage oder interne bzw. externe Mandatslösungen (z.B. mittels Spezialfonds) investiert. Auch bei Investitionen, die vom Konzern nicht direkt beeinflusst werden können (z.B. mittels Zielfonds), wurden – sofern mit der Gesamtanlagestrategie vereinbar – die Ausschlusskriterien eingehalten. Dabei kommt ein sogenannter Bestandsschutz für diejenigen Investitionen zur Anwendung, die vor dem 01.06.2022 erworben wurden.

Das Anlagekonzept ROK Zukunft investierte im Berichtszeitraum überwiegend in Vermögensgegenstände, die diesen Mindeststandard des Konzerns erfüllen. Zusätzlich dazu wurden Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die schwerwiegende Kontroversen in Bezug auf Biodiversität & Landnutzung, Wasserstress oder giftige Emissionen und Abfall aufweisen.

2. Investition in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungs-verordnung (EU) 2019/2088

Innerhalb des Anlagekonzepts ROK Zukunft wurden Investitionen getätigt, die der Definition einer „nachhaltigen Investition“ gemäß Art. 2 (17) der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 entsprechen. Weitere Informationen zur Definition einer nachhaltigen Investition sind unter folgenden Abschnitten aufgeführt:

- ‚Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diese, Zielen bei?‘
- ‚Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?‘

3. CO_2e-Fußbadruck im Vergleich zum Referenzwert

Unter Einbezug der Dekarbonisierungsstrategie des Konzerns Versicherungskammer wurde der CO_2e-Fußabdruck des Anlagekonzepts im Vergleich zum Referenzwert einer strategieähnlichen Benchmark als weiteres ökologisches Merkmal berücksichtigt. Weitere Informationen zum CO_2e-Fußabdruck des Anlagekonzepts sind im Abschnitt „Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?“ aufgeführt.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Ökologische und/oder soziale Merkmale	Ergebnis im Berichtszeitraum				Erläuterung
	2025[1]	2024[1]	2023[2]	2022[2]	
Anteil von Kapitalanlagen in Vermögensgegenstände, die den Mindeststandard des Konzerns erfüllen	92,73%	89,09%	92,37%	83,74%	
Anteil von Kapitalanlagen in Agrarrohstoffe und Finanzinstrumente zur Spekulation auf Nahrungsmittel	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
Anteil von Kapitalanlagen in Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die 10 grundlegenden Prinzipien für die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptions-prävention des UN Global Compact	0,00%	0,00%	0,03%	0,12%	Der Ausschluss wird derzeit nur bei gezielten Investitionen sichergestellt. Bei Anlagen über nichtindividualisierte Ziel- oder passive Indexfonds, ist es möglich, dass indirekt in entsprechende Unternehmen investiert wird.
Anteil von Kapitalanlagen in Unternehmen, die an der Produktion kontroverser Waffen (inkl. Nuklearwaffen) beteiligt sind	0,05%	0,00%	0,00%	0,00%	Der Ausschluss wird derzeit nur bei gezielten Investitionen sichergestellt. Bei Anlagen über nichtindividualisierte Ziel- oder passive Indexfonds, ist es möglich, dass indirekt in entsprechende Unternehmen investiert wird.
Anteil von Kapitalanlagen in Unternehmen, die mehr als 2,5% mit der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	Der Ausschluss wird derzeit nur bei gezielten Investitionen sichergestellt. Bei Anlagen über nichtindividualisierte Ziel- oder passive Indexfonds, ist es möglich, dass indirekt in entsprechende Unternehmen investiert wird. Im Rahmen der Abbaustrategie von Kohleinvestitionen erfolgt der Ausschluss von Neuinvestitionen in Unternehmen, die Umsätze aus der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften: - Seit 01.01.2025: max. 2,5% - 01.06.2022 - 31.12.2024: max. 5%

Anteil von Kapitalanlagen in Unternehmen, die mehr als 15% mit der Verstromung von Kohle erwirtschaften	0,00%	0,00%	0,00%	0,01%	Der Ausschluss wird derzeit nur bei gezielten Investitionen sichergestellt. Bei Anlagen über nichtindividualisierte Ziel- oder passive Indexfonds, ist es möglich, dass indirekt in entsprechende Unternehmen investiert wird. Im Rahmen der Abbaustrategie von Kohleinvestitionen erfolgt der Ausschluss von Neuinvestitionen in Unternehmen, die Umsätze aus der Verstromung von Kohle erwirtschaften: - Seit 01.01.2025: max. 15% - 01.01.2024 - 31.12.2024: max. 20% - 01.06.2022 - 31.12.2023: max. 25%
Anteil von Kapitalanlagen in Unternehmen, die Tabakprodukte herstellen	0,00%	0,00%	0,00%	n/a	Der Ausschluss wird derzeit nur bei gezielten Investitionen sichergestellt. Bei Anlagen über nichtindividualisierte Ziel- oder passive Indexfonds, ist es möglich, dass indirekt in entsprechende Unternehmen investiert wird.
Anteil von Kapitalanlagen in Staaten, die als „not free“ nach dem Freedom House Index eingestuft sind	0,00%	0,00%	0,00%	n/a	Der Ausschluss wird derzeit nur bei gezielten Investitionen sichergestellt. Bei Anlagen über nichtindividualisierte Ziel- oder passive Indexfonds, ist es möglich, dass indirekt in entsprechende Unternehmen investiert wird.
Anteil in von Investitionen, die der Definition einer nachhaltigen Investition gem. Art. 2(17) der Offenlegungs-verordnung (EU) 2019/2088 entsprechen, im Verhältnis zum Wert aller Vermögens-gegenstände der Anlageoption	41,22%	41,15%	45,33%[3]	15,51%	
Anteil von Investitionen in Unternehmen, die schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Biodiversität & Landnutzung, Wasserstress oder giftige Emissionen und Abfall aufweisen	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%[3]	Das Kriterium wird derzeit nur bei gezielten Investitionen sichergestellt. Bei Anlagen über nichtindividualisierte Ziel- oder passive Indexfonds, ist es möglich, dass indirekt in entsprechende Unternehmen investiert wird.
CO_2e-Fußabdruck im Vergleich (in %) zum Referenzwert einer strategieähnlichen Benchmark	44%	66%	61%[3]	89%	Als Referenzwert wurde eine strategieähnliche Benchmark verwendet (MSCI World Index). Der Fußabdruck berechnet sich als Summe aus Scope-1 und Scope-2-Emissionen (absolut; in t CO_2e/€ Mio.).

Die historischen Vergleichsdaten sowie die damit verbundenen quantitativen Angaben, die im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/1288 (SFDR) in diesem Bericht offengelegt werden, werden im Zuge der Jahresabschlussprüfung durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und bestätigt.

[1] Für die Berechnung wurde der Wert der Bestände zum Stichtag des Geschäftsjahresendes des Anlagekonzepts (30.09. des jeweiligen Kalenderjahres) herangezogen.
[2] Für die Berechnung wurde der Mittelwert der Bestände aus den letzten vier Quartalsstichtagen gebildet, ausgehend vom Berichtsstichtag (01.01 bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres).
[3] Wert wurde für die Berichterstattung zum Berichtszeitraum 2024 rückwirkend angepasst.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Siehe Tabelle zur vorherigen Frage ‚Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?'

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Zur Identifikation nachhaltiger Investitionen verwendet der Konzern Versicherungskammer Informationen eines renommierten und auf ESG-Analysen und -Daten spezialisierten Datenanbieters. Dieser identifiziert in einem dreistufigen Verfahren diejenigen Unternehmen, welche die im Gesetzestext genannten Bedingungen für eine nachhaltige Investition erfüllen: Investitionen müssen einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- und/oder Sozialziel leisten, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen[4] und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden[5]:

Bei der Bewertung, ob ein Unternehmen einen Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels leistet, werden durch den Datenanbieter unter anderem die nachfolgenden Themebereiche berücksichtigt:

Umweltthemen	Soziale Themen
• Eindämmung des Klimawandels und Energieeffizienz • Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfallvermeidung • Nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser-, Forst- und Bodenressourcen	• Zugang zu Grundbedürfnissen wie Gesundheitsversorgung, Wohnraum und Ernährung • Bereitstellung von KMU- und Privatkrediten • Bildungsdienstleistungen und Überbrückung der digitalen Kluft in den am wenigsten entwickelten Ländern

Eine Fremd- oder Eigenkapitalinvestition in ein Unternehmen (bspw. Aktie oder Anleihe) wird dann als Investition zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels eingestuft, wenn das Unternehmen mindestens 20% des Umsatzes durch Produkte oder Dienstleistungen in den oben genannten Themenbereichen erwirtschaftet. Damit finanzieren die nachhaltigen Investitionen des Anlagekonzepts Produkte oder Dienstleistungen, die einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft und/oder die Umwelt im Sinne der oben genannten Themenbereiche haben. Eine Unterscheidung zwischen sozialen und Umweltthemen wird dabei nicht vorgenommen.

Ebenso finanzieren die im Anlagekonzept getätigten nachhaltigen Investitionen Unternehmen, die ein von der Science Based Target Initiative (sbti) bestätigtes Klimaziel veröffentlicht haben.

[4] Details hierzu siehe Abschnitt ‚Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?'

[5] Zum Nachweis einer guten Unternehmensführung stellt der ESG-Datenanbieter auf sein ESG-Rating ab. Ein ESG-Rating von BB oder höher zeigt im Allgemeinen an, dass ein Unternehmen in der Lage ist, Ressourcen zu verwalten, wichtige, potenziell finanziell relevante ESG-Risiken und -Chancen zu mindern und damit die Erwartungen an die Unternehmensführung zu erfüllen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Über weitergehende Ausschlüsse, die teilweise über den Mindeststandard des Konzerns hinausgehen, stellt der Datenanbieter sicher, dass die im Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen die sozialen und ökologischen Anlageziele (siehe Frage „Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?") nicht erheblich beeinträchtigen:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die in Verbindung mit der Produktion kontroverser Waffen stehen

Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Keine Investitionen in Unternehmen, die mehr als 1 % der Umsätze aus der Förderung thermischer Kohle generieren
- Keine Investition in Unternehmen, die Tabakprodukte herstellen und keine Investitionen in Unternehmen, die mehr als 5% Umsatz aus tabakbezogenen Geschäftstätigkeiten generieren
- Keine Investition in Unternehmen, die in schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Über die weitergehenden Ausschlüsse des ESG-Datenlieferanten werden auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die in Verbindung mit der Produktion kontroverser Waffen stehen [PAI 14]
- Keine Investitionen in Unternehmen, die mehr als 1% der Umsätze aus der Förderung thermischer Kohle generieren [PAI 4]
- Keine Investition in Unternehmen, die in schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind [PAI 10]

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Mit Hilfe des externen Datenanbieters werden Unternehmen identifiziert und ausgeschlossen, die in schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind (siehe Abschnitt ‚Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?'), die wiederum auf einen möglichen Verstoß gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und/oder die UNGC-Prinzipien hinweisen können.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Zuge der Anlagestrategie, die wiederum Ausgang im Mindeststandard des Konzerns Versicherungskammer findet, und den oben beschriebenen Nachhaltigkeitsmerkmalen, wurden über Ausschlusskriterien und Grenzwerte die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen für Investitionen in Unternehmen aus Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [PAI 4]
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen [PAI 10]
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) [PAI 14]
- Länder in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen [PAI 16]

Zudem wurden die in der Anlageoption enthaltenen Investitionen regelmäßig auf Unternehmen mit sehr schwerwiegenden umweltbezogenen Kontroversen in Bezug auf Biodiversität & Landnutzung, Wasserstress oder giftige Emissionen und Abfall untersucht. Damit wurden weitere Themen erfasst, die in Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 definiert sind:

- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken [PAI 7]
- Emissionen in Wasser [PAI 8]

- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle [PAI 9]

Darüber hinaus wurde bei der Steuerung der Investitionen innerhalb der Anlageoption der CO_2e-Fußabdruck (Scope 1 & 2) im Vergleich zu einer strategieähnlichen Benchmark berücksichtigt [PAI 2].

Weitere Informationen zu den nachteiligen Nachhaltigeitsauswirkungen sind im Abschnitt ‚Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?' dargelegt.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
NVIDIA Corp. Registered Shares DL-,001	Verarbeitendes Gewerbe	3,95%	USA
Microsoft Corp. Registered Shares DL-,00000625	Kommunikation	3,59%	USA
Apple Inc. Registered Shares o.N.	Verarbeitendes Gewerbe	3,50%	USA
Amazon.com Inc. Registered Shares DL -,01	Handel	2,40%	USA
Broadcom Inc. Registered Shares DL -,001	Verarbeitendes Gewerbe	1,58%	USA
iShs V-MSCI W.Fncls Sec.U.ETF Reg. Shs USD Dis. oN	Sonstige	1,47%	Irland
Alphabet Inc. Reg. Shs Cap.Stk Cl. A DL-,001	Kommunikation	1,39%	USA
Tesla Inc. Registered Shares DL-,001	Verarbeitendes Gewerbe	1,37%	USA
Meta Platforms Inc. Reg.Shares Cl.A DL-,000006	Kommunikation	1,34%	USA
VISA Inc. Reg. Shares Class A DL -,0001	Finanzen und Versicherungen	1,14%	USA
JPMorgan Chase & Co. Registered Shares DL 1	Finanzen und Versicherungen	1,08%	USA
Mastercard Inc. Registered Shares A DL -,0001	Finanzen und Versicherungen	1,05%	USA
Eli Lilly and Company Registered Shares o.N.	Verarbeitendes Gewerbe	0,99%	USA
Alphabet Inc. Reg. Shs Cap.Stk Cl. C DL-,001	Kommunikation	0,84%	USA
Salesforce Inc. Registered Shares DL -,001	Kommunikation	0,74%	USA

Für die Berechnung wurde der Mittelwert der Bestände aus den letzten vier Quartalsstichtagen gebildet, ausgehend vom Berichtsstichtag (30.09.2025).

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

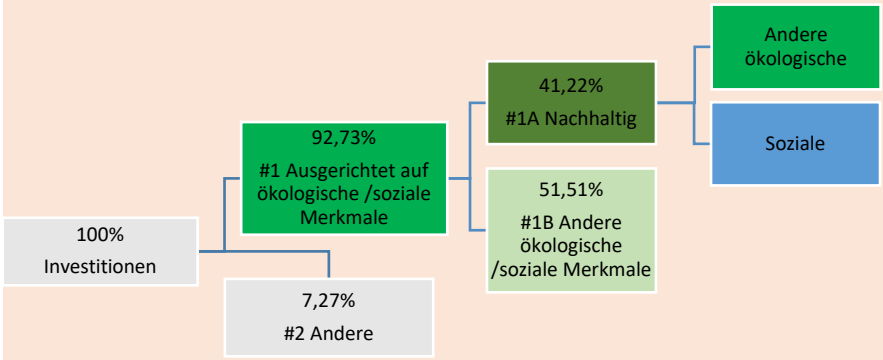

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Auf Basis vorhandener Informationen wies das Anlagekonzept zum Stichtag 30.09.2025 Investitionen in folgende Sektoren mit absteigender Gewichtung auf:

Sektor	In % der Vermögenswerte
Verarbeitendes Gewerbe	42,75%
Kommunikation	19,01%
Finanzen und Versicherungen	12,05%
Sonstige	10,37%
Handel	6,15%
Dienstleistungen	1,64%
Immobilien	1,62%
Versorgung	1,61%
Energie	1,35%
Logistik	1,01%
Gastgewerbe	0,94%
Baugewerbe	0,65%
Bergbau	0,46%
Gesundheits- und Sozialwesen	0,29%
Kunst, Unterhaltung und Erholung	0,09%
Erziehung und Unterricht	0,01%

Der Anteil der Investitionen in Sektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gewinnen, betrug im Berichtszeitraum 3,97%.

Für die Berechnung wurde der Wert der Bestände zum Stichtag des Geschäftsjahresendes des Anlagekonzepts (30.09.2025) herangezogen. Abweichend dazu werden die Informationen unter der Frage „Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?“ aus dem Mittelwert der Bestände der letzten vier Quartalsstichtagen gebildet, ausgehend vom Berichtsstichtag (30.09.2025). Zusätzlich erfolgt die Berechnung der Wirtschaftssektoren exklusive Staats- und Regionalanleihen (Sektor: Öffentliche Verwaltung). Durch die unterschiedliche zeitliche Betrachtung und inhaltliche Berücksichtigung von Staats- und Regionalanleihen kann es hierbei zu Unterschieden in den ausgewiesenen Wirtschaftssektoren kommen. Aufgrund von mathematischen Rundungen kann es in Einzelfällen vorkommen, dass die prozentualen Sektorgewichte in Summe marginal von 100% abweichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangs-tätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Anteil an Investitionen, die mit einem Umweltziel der Taxonomie konform sind, betrug zum Stichtag 30.09.2025 0%.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen — siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

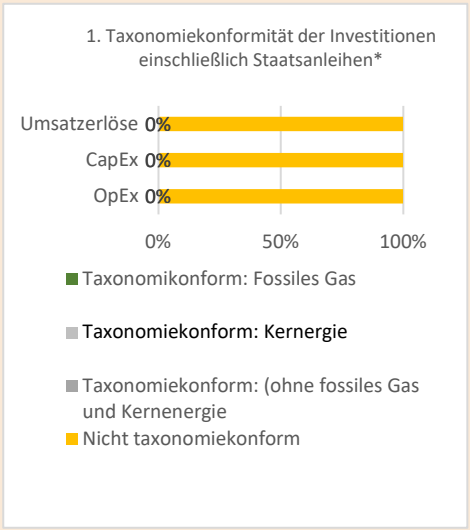

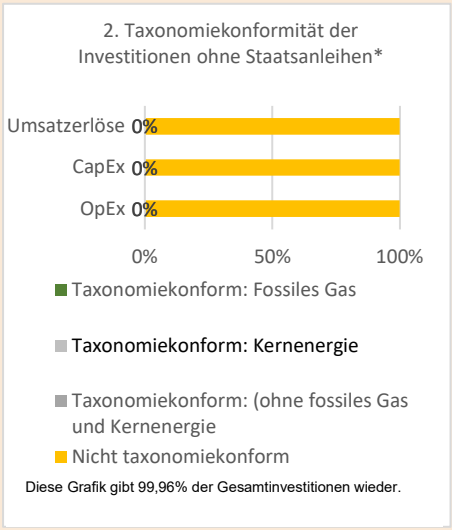

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Der Anteil an Investitionen, die im Sinne der EU-Taxonomieverordnung als Übergangstätigkeiten einzustufen sind, betrug zum Stichtag 30.09.2025 0%.

Der Anteil an Investitionen, die als ermöglichende Tätigkeit im Sinne der EU-Taxonomieverordnung klassifiziert werden können, betrug 0%.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Wie im Vorjahr lag der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, bei 0%.

Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

Der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen lag im Berichtszeitraum bei 41,22%. Der Anteil der mit der EU-Taxonomie ein Einklang stehenden Investitionen lag bei 0%.

Durch Anwendung des Kriteriums nachhaltiger Investitionen gemäß Art. 2 Abs. 17 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) kann Kapital gezielt in Anlagen gelenkt werden, die ökologische und/oder soziale Ziele verfolgen. Während die EU-Taxonomie aktuell ausschließlich ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten definiert und entsprechende Bewertungskriterien festlegt, bezieht die Offenlegungsverordnung auch soziale Aspekte mit ein. Demnach gilt eine "nachhaltige Investition" nach Art. 2 Abs. 17 SFDR als eine Investition in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein ökologisches und/oder soziales Ziel verfolgen, sofern dabei keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt werden („Do No Significant Harm"). Die EU-Taxonomie dient hingegen der Bestimmung, welche wirtschaftlichen Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem von sechs Umweltzielen leisten, ohne eines der anderen Umweltziele erheblich zu beeinträchtigen, umfasst jedoch bislang keine sozialen Kriterien.

Da das angebotene Produkt sowohl ökologische als auch soziale Merkmale integriert, bildet die breite Definition nachhaltiger Investitionen nach Art. 2 Abs. 17 SFDR eine geeignete Grundlage für die umfassende und transparente Offenlegung.

Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Siehe ‚Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?'

Der Ansatz zur Bestimmung der nachhaltigen Investitionen basiert auf einer durch den ESG-Datenanbieter erstellten Methodik. Eine Unterscheidung in soziale Ziele und Umweltziele wird dabei durch den Datenanbieter nicht vorgenommen. Der Anteil sozial und/oder ökologisch nachhaltiger Investitionen wird im Abschnitt ‚Wie haben die Nachhaltigkeits-indikatoren abgeschnitten?' dargelegt.

Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Andere Investitionen" fielen:

- Investitionen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen. Der Ausschluss wird derzeit nur bei gezielten Investitionen sichergestellt. Bei Anlagen über nichtindividualisierte Ziel- oder passive Indexfonds, ist es möglich, dass indirekt in entsprechende Unternehmen investiert wird.
- Investitionen, die nicht durch den ESG-Datenanbieter abgedeckt wurden
- Derivate und Geldmittel

Diese Investitionen dienen der Umsetzung der Anlagestrategie und deren Ziele. Bei diesen Investitionen sind keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen vorgesehen bzw. können aufgrund der mangelnden Datenverfügbarkeit nicht geprüft werden.

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Bezugszeitraum wurde im Rahmen der Abbaustrategie von Kohleinvestitionen der Ausschluss von Neuinvestitionen in Unternehmen verschärft, die Umsätze aus der Verstromung und Förderung von Kohle erwirtschaften: Seit dem 01.01.2025 werden Investitionen in Unternehmen, die mehr als 2,5 Prozent (vorher: 5 Prozent) ihres Umsatzes mit der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften, sowie Unternehmen, die mehr als 15 Prozent (vorher: 20 Prozent) ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kohle generieren aus dem Investitionsuniversum des Anlagekonzeptes ausgeschlossen.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex? Der Referenzwert dient dazu, eine Anlagestrategie abzubilden, die dem Anlagekonzept ähnlich ist (strategieähnliche Benchmark). Zu diesem Zweck wird der MSCI World Index (MSCI Index Code: 990100) herangezogen. Dieser bildet den globalen Aktienmarkt ab und repräsentiert als reiner Aktienindex die Wertentwicklung von Unternehmen aus entwickelten Märkten mit einem Fokus auf den US-amerikanischen Markt. Gleichzeitig wird der MSCI World Index ebenso als breiter Marktindex herangezogen.

Sämtliche Details zu den verwendeten Eingabedaten, den Auswahlmethoden, der Neugewichtung sowie zur Berechnungsmethodik des Index des Referenzwerts sind auf der Website des Indexproviders verfügbar.

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

Der Nachhaltigkeitsindikator, der zur Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird, ist der CO_2e-Fußabdruck des Anlagekonzepts berechnet aus der Summe aus Scope-1 und Scope-2-Emissionen (in Tonnen CO_2e-Emissionen pro investierte Euro Million). Das Anlageziel bestand darin, einen niedrigeren CO_2e-Fußabdruck im Vergleich zum Referenzwert (strategieähnliche Benchmark) zu erreichen (siehe Tabelle unten).

CO_2e-Fußabdruck (absolut; in t CO_2e/€ Mio.)	Ergebnis im Berichtszeitraum				Erläuterung
	2025[6]	2024[6]	2023[7]	2022[7]	
ROK Zukunft	14,1	27,3	28,3[8]	k.A.	Der Fußabdruck berechnet sich als Summe aus Scope-1 und Scope-2-Emissionen (absolut; in t CO_2e/€ Mio.).
Referenzwert Bzw. Breiter Marktindex	31,8	41,4	46,1	k.A.	Als Referenzwert wurde eine strategieähnliche Benchmark verwendet (MSCI World Index). Dieser ist gleichzeitig der breite Marktindex. Der Fußabdruck berechnet sich als Summe aus Scope-1 und Scope-2-Emissionen (absolut; in t CO_2e/€ Mio.).

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?
Das Finanzprodukt weist im Berichtszeitraum einen niedrigeren CO_2e-Fußabdruck im Vergleich zum Referenzwert der Benchmark (MSCI World Index) auf (siehe Tabelle unten).

CO_2e-Fußabdruck (relativ; in %)	Ergebnis im Berichtszeitraum				Erläuterung
	2025[6]	2024[6]	2023[7]	2022[7]	
ROK Zukunft vs. Referenzwert Bzw. Breiter Marktindex	44%	66%	61%[8]	89%	Der Fußabdruck (relativ; in %) berechnet sich aus der Division zwischen CO_2e-Fußabdruck „ROK Zukunft“ (absolut) und dem CO_2e-Fußabdruck „Referenzwert“ (absolut).

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?
Siehe „Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?“.

[6] Für die Berechnung wurde der Wert der Bestände zum Stichtag des Geschäftsjahresendes des Anlagekonzepts (30.09. des jeweiligen Kalenderjahres) herangezogen.
[7] Für die Berechnung wurde der Mittelwert der Bestände aus den letzten vier Quartalsstichtagen gebildet, ausgehend vom Berichtsstichtag (01.01 bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres).
[8] Wert wurde für die Berichterstattung zum Berichtszeitraum 2024 rückwirkend angepasst.